

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Libri GmbH

1. Geltung, Auftragserteilung, Erklärungen

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Libri und seinen Lieferanten (nachfolgend der „**Vertragspartner**“ oder auch „**Lieferant**“ genannt). Libri behält sich die auch nur teilweise Änderung dieser Einkaufsbedingungen vor und wird den Vertragspartner über Änderungen rechtzeitig informieren.

1.2. Liefer- und Leistungsbedingungen sowie sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von Libri nicht akzeptiert und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Libri hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn Libri in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung ohne Widerspruch annimmt.

1.3. Der Lieferant kann eine Bestellung von Libri unabhängig von der Art der Übermittlung (z. B. per DFÜ-Schnittstelle, E-Mail / Internet, Fax oder Brief) innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Bestellung annehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist Libri nicht mehr an die Bestellung gebunden.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber Libri abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail und Telefax ausreichend), sofern zwischen Libri und dem Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.5. „**Waren**“ im Sinne dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind solche, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Libri sind (d. h. Bücher und / oder Produkte aus dem Non-Book-Bereich).

2. Produktinformationen / Metadaten / Angebote des Lieferanten

2.1. Der Lieferant meldet Libri alle die Waren betreffenden Neuheiten, Neuauflagen, Titel- / Artikel- und Preisänderungen (inkl. einer Aufhebung einer etwa bestehenden Buchpreisbindung), Erscheinungs- und Auslieferungstermine, Rückrufe und Ausverkaufaktionen sowie alle relevanten titel- / artikelbezogenen Werbemaßnahmen. Die Übermittlung der vollständigen Produktinformationen, Inhalts- bzw. Produktbeschreibungen sowie zusätzlicher Informationen (z. B. Innenabbildungen, Audiosequenzen) und Metadaten (d.h. (i) aus dem Bereich Produktdaten insbesondere: ISBN, EAN / EAN als Balkencode, Unique Identification Number (UIN), Name der herstellenden Firma oder des Verlages, Verlagsimprints (mit einer Identifikationsnummer, etwa MVB-Nummer oder Standard Address Number (SAN)), Name(n) des / der Autoren, Titel, Hersteller, Einbandart, Preis in € oder – ggf. abweichend vertraglich vereinbarten – Fremdwährungen, Preistyp, Publikationssprache, Mehrwertsteuersatz (ggf. unterschiedliche Steuersätze für unterschiedliche Warenbestandteile, z. B. im Fall von E-Bundles), Warengruppenbezeichnung nach der Warengruppensystematik der

Barsortimente, Klassifikation nach den Stichwortsystematiken THEMA-, BIC- und BISAC-, Erscheinungsdatum, Ursprungsland nach Artikeln 22 bis 26 des Zollkodex, Zolltarifnummer aus dem Warenverzeichnis des Außenhandels, sowie (ii) aus dem Bereich Annotationen insbesondere: Marken, Logos, Bilder (einschließlich Cover-Bildern), Innenabbildungen, Fotos, Zeichnungen, Illustrationen, Texte auf Umschlagsseiten, Klappentexte, Vorwort, Nachwort, Inhalts-, Stichwort-, Literatur- und Abbildungsverzeichnis, Textauschnitte, Leseproben, „Blick ins Buch“-Funktion, Zusatzmaterial – wie z. B. Biographien, Bibliographien, Rezensionen, Empfehlungen, weiterführende Informationen etc. -, Lese- oder Hörproben, Videosequenzen) hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens aber 14 Tage vor der Einführung der Ware bzw. der Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen, um Libri eine ausreichende Reaktionszeit zu ermöglichen; jedenfalls ist Libri spätestens zur gleichen Zeit zu informieren wie irgendein anderer Abnehmer des Lieferanten. Jede Änderungsmeldung hat so rechtzeitig bei Libri einzugehen, dass Libri und seinen Kunden eine ausreichende Reaktionszeit verbleibt. Das gilt insbesondere für Preisänderungen von Waren, die der Buchpreisbindung unterliegen.

2.2. Libri erhält kostenlos von allen Neuheiten bzw. vom gesamten aktuellen Warensortiment (Bücher und Non-Book Artikel) jeweils ein bemustertes Angebot (Belegexemplar) mit sämtlichen Preisen und Konditionen. Muster sind an den Geschäftssitz der Libri GmbH in Hamburg zu schicken.

2.3. Die Meldungen von Metadaten gem. Ziffer 2.1 sind Libri vom Lieferanten in der erforderlichen Qualität im Datenformat ONIX-XML auf den FTP-Server zu übermitteln. Nach Absprache mit Libri ist im Einzelfall die Verwendung eines anderen Formates möglich. Dabei sind insbesondere die in Ziffer 2.1 aufgeführten Metadaten zu übermitteln. Die über die reinen Metadaten hinausgehenden Informationen (Bilder und Zusatztexte) werden den Formatvorgaben von Libri gemäß und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend auf FTP-Servern unter der Kontrolle von Libri durch den Lieferanten bereitgestellt. Für die Übermittlung von Lese- oder Hörproben als „Blick ins Buch“-Funktion und von Audio- oder Videosequenzen wird eine Anbindung in Absprache festgelegt.

3. Lieferung / Transport

3.1. Der von Libri in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am gemäß Ziffer 3.2 vorgesehenen Lieferort. Wenn in der Bestellung kein Liefertermin angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Versendung innerhalb von 3 Werktagen ab Bestellung zu erfolgen.

3.2. Die Ware ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, "frei Haus" ohne Berechnung von Verpackung, Porto etc. an den in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nicht anders vereinbart, so hat die Lieferung an Libri, Europaallee 1, 36244 Bad Hersfeld, zu erfolgen. Die Regelung in Ziffer 2.2 Satz 2 bleibt unberührt. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfül-

lungsort (Bringschuld). Der Lieferant hat Libri die Auslieferungsadresse bzw. einen Wechsel der Auslieferungsadresse mindestens 14 Tage vor der ersten Auflieferung von der jeweiligen Auslieferungsadresse mitzuteilen. Ist zwischen Libri und dem Lieferanten ein regelmäßiger Transport über einen bestimmten Dienstleister vereinbart, erfolgt die Anlieferung über diesen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Libri über.

3.3. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Libri nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Ware gemäß den Meldungen in Ziffer 2.1, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Libri unverzüglich über Schwierigkeiten hinsichtlich seiner termingerechten Leistungserbringung, die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.

3.5. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Liefertermin oder kommt er sonst in Verzug, stehen Libri die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Libri berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall verbleibt dem Lieferanten das Recht, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3.6. Verspätet eingehende Ware kann Libri durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten akzeptieren. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

3.7. Libri kann die Annahme von Ware verweigern bzw. Ware remittieren, soweit der begründete Verdacht besteht, dass dem Vertrieb Rechtsgründe entgegenstehen.

4. Remittenden

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die von einer Aufhebung / Herabsetzung des festgesetzten Endpreises bzw. des gebundenen Ladenpreises, Rückrufen (z. B. alter Auflagen und vergriffener Titel) durch den Vertragspartner bzw. den entsprechenden Verlag und Ankündigungen neuer Auflagen betroffenen Waren sowie beschädigt angelieferte Waren, Falsch- bzw. vertragswidrige (z. B. Lebensmittel, Gefahrgüter, Stofftiere, FSK 18-Waren)-, Teil- und Überlieferungen ohne Bearbeitungsgebühren zurückzunehmen und Libri den Kaufpreis für die betroffenen Waren zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Gleichzeitig behält sich Libri im Falle der vorgehend genannten vertragswidrigen Lieferungen vor, die Abnahme der Waren zu verweigern. Libri ist berechtigt, die jeweils betreffenden oder andere Rechnungen um den Gegenwert der entsprechenden Waren zu kürzen. Die Transportkosten für diese Remissionen trägt der Lieferant. Libri behält sich vor, dem Lieferanten durch die Remission entstandene weitere Kosten und Aufwendungen von Libri (z. B. für die Separierung betroffener Waren) in Rechnung zu stellen.

4.2. Ob und in welchem Umfang und für welche Waren Libri ein über das in Ziffer 4.1 genannte hinausgehendes Remissionsrecht gegenüber dem Lieferanten hat, ergibt sich aus der

Konditionsvereinbarung und / oder aus der einzelnen Bestellung.

4.3. Ersatzlieferungen für remittierte Waren können nur in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung von Libri erfolgen.

4.4. Ergänzend und sofern nicht in diesen Einkaufsbedingungen, den Liefer- und Versandanweisungen von Libri oder der Konditionsvereinbarung etwas anderes geregelt ist, gelten die in der „Verkehrsordnung des Buchhandels“ in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Regeln für Remissionen.

4.5. Ist zwischen Libri und dem Lieferanten die Abholung über einen bestimmten Dienstleister vereinbart (Ziffer 3.2), erfolgen auch die in dieser Ziffer 4 genannten Rücksendungen auf diesem Weg.

4.6. Zum Remissionsrecht im Falle von Preis- bzw. Rabatt-Neuverhandlungen siehe unten Ziffer 5.2.

5. Konditionen, Preise

5.1. Der in der Bestellung von Libri auf der Basis der Konditionsvereinbarung in Verbindung mit den Angaben in den vom Lieferanten übermittelten Metadaten (für deren Richtigkeit, insbesondere Übereinstimmung mit dem BuchPrG, der Lieferant einsteht) angegebene Preis ist bindend. Soweit Waren nicht der Buchpreisbindung unterliegen, sind die vereinbarten Einkaufspreise von Libri Festpreise; sie verstehen sich als Netto-Einkaufspreise nach Abzug aller vereinbarten Rabatte.

5.2. Tritt Libri mit dem Lieferanten auf dessen Wunsch in Neuverhandlungen über die in der Konditionsvereinbarung ausgewiesenen Preise bzw. Rabatte auf den gebundenen Ladenpreis mit dem Ziel einer Erhöhung der von Libri zu zahlenden Preise bzw. der Reduzierung der vom Lieferanten gewährten Rabatte ein, und kommt es darüber nicht zu einer Einigung, behält sich Libri das Recht vor, alle Lagerbestände zu remittieren. Im Falle der Remission hat der Lieferant Libri den Kaufpreis für die betroffenen Waren ohne Abzug von Bearbeitungsgebühren zu erstatten bzw. gutzuschreiben und die Transportkosten zu tragen.

5.3. Die durch eventuelle Preisänderungen (insbesondere im Falle der Herabsetzung des gebundenen Ladenpreises) bei Libri anfallenden Lagerwertverluste werden zum Stichtag der Preisänderung an Libri voll erstattet, sofern Libri nicht von seinem Remissionsrecht Gebrauch macht (siehe Ziff. 4.1); Gleiches gilt, wenn Libri seinen Kunden aus diesem Grund einen Lagerwertausgleich zahlt.

6. Informationen des Vertragspartners und Rechnungserteilung

6.1. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (z. B. Datum, Rechnungsnummer, Rechnungsbetrag, USt.-Ausweis, Umsatzsteuer Identifikationsnummer), soweit einschlägig, folgende Angaben enthalten: (i) Unique Identification Number (UIN), (ii) Steuernummer von Libri (iii) Bestellzeichen, (iv) Artikelzeichen, (v) EAN / ISBN, (vi) Menge, (vii) Preiscode, (viii) gebundenen Ladenpreis oder Händlerabgabepreis (bei nicht gebundenem Ladenpreis), (ix) Einzelpreis, sowie (x) vereinbarten Rabattsatz. Die Umsatzsteuer ist auch bei vom Vertragspartner intern weitergeleiteten Bestellungen mit Lieferung aus dem Ausland auszuweisen. Vertragspartnern, die von der Umsatzsteuer befreit sind, haben in der Rechnung

Einkaufsbedingungen

auf die Umsatzsteuerbefreiung deutlich und ausdrücklich hinzuweisen. Aus den Lieferbegleitpapieren muss deutlich hervorgehen, in welcher Währung die Rechnungsstellung erfolgt.

6.2. Lieferscheine sowie Rechnungen sind der Warensendung beizulegen. Rechnungen und Lieferscheine sind Libri außerdem elektronisch gemäß Spezifikation von Libri zu übermitteln. Eine Kopie der ersten Rechnung muss vorab per Fax gesandt werden an: +49-(0)40-85398-7808.

6.3. Für aus der Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 6 genannten Verpflichtungen entstehende Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

7. Aufrechnungs-, Abtretungs-, Zurückbehaltungsverbot, Leistungsverweigerungsrecht, Konzernverrechnung

7.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Libri nicht berechtigt, seine Forderung gegen Libri abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, für Geldforderungen bleibt § 354a HGB unberührt. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten durch den Lieferanten, die nur geltend gemacht werden können, wenn sie auf gleichen Vertragsverhältnissen beruhen.

7.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Libri in gesetzlichem Umfang zu. Libri ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Libri noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

7.3. Stehen Libri keine aufrechenbaren Forderungen in Höhe der Forderung des Lieferanten gegen diesen zu, so ist Libri berechtigt, mit Forderungen anderer mit Libri verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG aufzurechnen. Ebenso sind diese mit Libri verbundenen Unternehmen berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von Libri aufzurechnen.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

8.1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), wobei sich die Rügepflicht für Libri auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. augenfällige Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

8.2. Libri ist berechtigt, die Herstellung der Waren beim Lieferanten oder dessen Sublieferanten selbst oder durch Beauftragte jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Anmeldung beim Lieferanten zu kontrollieren. Eine solche Prüfung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit hinsichtlich der vertragsgemäßen Lieferung.

8.3. Für Zustand, Art und Menge einer Lieferung sind die bei der Eingangskontrolle von Libri gemäß Ziffer 8.1 festgestellten Werte maßgeblich. Libri ist berechtigt, Falschlieferungen, Teillieferungen, Überlieferungen und Lieferungen beschädigter Ware zurückzuweisen oder die Ware gemäß Ziffer 4.1 zu

remittieren. Alternativ kann Libri (i) bei Falschlieferungen die Zahlung entsprechend dem Minderwert, (ii) bei Teillieferungen die Zahlung um den Rechnungswert der nicht gelieferten Waren kürzen.

9. Einhaltung Gesetzlicher Bestimmungen / Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards

9.1. Der Lieferant hat alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen einzuhalten, insbesondere die Regeln des Buchpreisbindungsgesetzes, Produkthaftungsgesetzes, Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs, Elektrogerätegesetzes, der REACH-Verordnung, der Spielzeugverordnung sowie sämtlicher Produktkennzeichnungsvorschriften (z. B. Altersbeschränkungen bei DVDs), der Verpackungsverordnung und aller sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben auf nationaler oder europarechtlicher Ebene. Der Lieferant hat über die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Vorgaben hinaus sicherzustellen, dass auch künftige Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen bereits rechtzeitig vor ihrer Geltung berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die gelieferte Ware ohne Verstoß gegen erst nach der Lieferung in Kraft tretende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen durch Libri veräußert werden kann. Sind diese Informationen für den nationalen oder grenzüberschreitenden Verkauf erforderlich, wird der Lieferant diese Informationen in elektronischer Form in den Metadaten seiner Waren auf Anforderung unverzüglich bereitstellen. Sofern einschlägig und anwendbar wird der Lieferant außerdem eine entsprechende Langzeitlieferantenerklärung abgeben.

9.2. Soweit dem Lieferanten bekannt ist, für welches Lieferland bzw. welche Lieferländer die Ware(n) vorgesehen ist, hat der Lieferant auch die gesetzlichen Bestimmungen, die in dem jeweiligen Land bzw. den jeweiligen Ländern anwendbar sind, entsprechend Ziffer 9.1 einzuhalten.

9.3. Der Lieferant hat sämtliche relevanten Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Zulieferer, Subunternehmer sowie sonstige in der Liefer- bzw. Produktionskette der Waren Tätigen diesen Standard ihrerseits einhalten bzw. entsprechend weitergeben. Die Mindeststandards dafür basieren auf den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

9.4. Für die Erfüllung der in Ziffern 9.1 bis 9.3 genannten Anforderungen hat der Lieferant auf Verlangen von Libri einen Nachweis in geeigneter Form zu erbringen. Libri kann diesen Nachweis auch schon vor der Anlieferung der Ware verlangen.

10. Gewährleistung

10.1. Libri stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann Libri die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen.

10.2. Die regelmäßige Verjährungsfrist wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt, abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, 36 Monate, gerechnet ab Übergabe bzw. Ablieferung der Ware, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte

Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit der Lieferant nicht erkennbar aus Kulanz gehandelt hat.

10.3. Der Lieferant sichert Libri zu, dass die gelieferten Waren (i) mustergetreu sind und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen; (ii) falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen; (iii) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung); ferner dass (iv) keine Rechte Dritter entgegenstehen und durch die Waren keine Gesetze verletzt werden; (v) die Verpackung gemäß VerpackVO lizenziert ist; (vi) soweit einschlägig, die Kennzeichnung der Waren gemäß FSK-Freigabe erfolgt; (vii) keine Waren mit FSK-Freigabe ab 18 Jahren geliefert werden; und (viii) auch sämtliches Libri überlassenes Datenmaterial den Vorgaben des Jugendschutzes entspricht. Als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit gelten die gemäß Ziffer 2.1 übermittelten Produktbeschreibungen und vom Lieferanten gemäß Ziffer 2.2 gelieferten Muster, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Libri – Vertragsgegenstand sind. Vor Lieferung hat der Lieferant eine Endkontrolle auf Übereinstimmung der Ware mit den gemäß Ziffer 2.2 gelieferten Mustern vorzunehmen.

10.4. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Ware die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind neben der Ware die Stoffe (Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe), der Zeitpunkt der Herstellung / Erzeugung und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant verpflichtet sich, Libri im Bedarfsfall auf schriftliche Anforderung alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

10.5. Der Lieferant informiert Libri unverzüglich per E-Mail und / oder Fax, zusätzlich elektronisch im Rahmen des elektronischen Metadaten austauschs, wenn eine Ware die Verkehrsfähigkeit verliert, dem Verkauf Rechtsgründe entgegenstehen könnten (z. B. aufgrund einer einstweiligen Verfügung), oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der Ware eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder Sachen ausgeht oder die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht. Diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn eine entsprechende einstweilige Verfügung ergeht, die sich nur gegen den Lieferanten richtet. Ist der Lieferant aufgrund sicherheitsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die Behörden über von der Ware ausgehende Gefahren zu informieren, erhält Libri unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens.

10.6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, entspricht sie insbesondere nicht dem Muster, den Qualitätsvorschriften, Verpackungs- und Versandanweisungen, Materialkennzeichnungsvorschriften und Pflegesymbolen, hat der Lieferant die Libri entstandenen Kosten für Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u. ä. auf Nachweis zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Libri auf Schadensersatz bleiben unberührt.

10.7. Der Lieferant haftet gegenüber Libri, wenn die in der Werbung oder auf dem Etikett gemachten öffentlichen Erklärungen / Äußerungen unvollständig oder falsch sind. Dies gilt auch für fehlende, unrichtige und unvollständige Montageanleitungen. Die Gewährleistungsrechte von Libri

bleiben unberührt, selbst wenn eine Herstellergarantie vorliegen sollte.

11. Schutzrechte

11.1. Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren durch Libri (insb. öffentliches Zugänglichmachen etc.) keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzrechte oder Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht) verletzt werden und keine Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften erfolgen.

11.2. Sofern durch die zu liefernde Ware Autorenhonorare gegenüber Dritten bzw. Gebühren gegenüber einer Verwertungsgesellschaft (z. B. GEMA) entstehen, werden diese vom Lieferanten ordnungsgemäß entrichtet. Falls Libri auf Grund oder im Zusammenhang mit der zu liefernden Ware von Dritten und / oder einer Verwertungsgesellschaft – berechtigt oder unberechtigt – in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Libri sowie die mit Libri verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auf erstes Anfordern von Ansprüchen der Dritten auf Autorenhonorare bzw. der Verwertungsgesellschaft auf Gebühren freizustellen.

11.3. Etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten dürfen von Libri auch im Namen von mit Libri im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden.

12. Nutzungsrechte

12.1. Der Lieferant wird Libri oder einer von Libri benannten Stelle Datenmaterial (z. B. Produktbilder, Produktbeschreibungen etc.) zu der zu liefernden Ware im von Libri vorgegebenen Format zu Zwecken der werblichen Kommunikation sowie zur Nutzung in den von Libri vertriebenen Katalogen zur Verfügung stellen. Mit Lieferung des Datenmaterials räumt der Lieferant Libri die einfachen, nicht-ausschließlichen, inhaltlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an dem Datenmaterial ein. Die Rechteeinräumung beinhaltet auch die Berechtigung zur Weitergabe an Dritte zum Zweck der werblichen Kommunikation sowie im Rahmen des (ggf. gesonderter) Vertriebs von Katalogdaten.

12.2. Die Rechteeinräumung gilt außerdem auch für die Nutzung im Rahmen jeglicher Form der Werbung und / oder Öffentlichkeitsarbeit (auch unter Verwendung der Inhalte als integraler Bestandteil von Online-Werbung, etwa im Rahmen von Bannern, Videos, Screen-Shots, Audio-Samples, Teasern, Newslettern, Titeln und Namen für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte von Libri).

12.3. Die Rechteeinräumung gilt für die Nutzung in sämtlichen festen Werbemitteln (z. B. Printmedien, Pressewerbung, Prospekte, Kataloge etc.) sowie für die Nutzung über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel, unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satelliten-Netze und Mikrowellen, sämtlicher bekannter und zukünftiger Übertragungsverfahren (insbesondere WAN, LAN, WLAN, Breitband, UKW, GSM, GPRS, EDGE, UMTS, HSDPA, HSUPA, DVB-T und DVB-H), Übertragungsprotokolle und -sprachen (insbesondere TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, c-HTML und XML) und unter Einschluss der Wiedergabe auf jeglichen Empfangsgeräten, wie insbe-

sondere stationären, mobilen und ultra-mobilen Computern, Fernsehgeräten, Set-Top-Boxen, (Festplatten-) Videorecordern, Mobiltelefonen, Mobile Digital Assistants (MDA), Personal Digital Assistants (PDA) und Mobile Internet Devices (MID) und umfassen die Nutzung im Rahmen von Telekommunikations-, Telemedien-, Nachrichten- und Rundfunkdiensten (etwa Web- und Mobilportale, RSS-, SMS-, MMS-Mail, E-Mail, Messenger), unabhängig davon, ob diese als Push- oder als Pull-Dienste ausgestaltet sind.

12.4. Libri ist dazu berechtigt, sämtliche von dem Lieferanten eingeräumten Rechte an mit Libri verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen und / oder solchen Unternehmen zu gestatten, die von dem Lieferanten eingeräumten Rechte zu nutzen. Die Gruppenunternehmen können die Rechte unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den vorstehenden Ziffern 12.1 bis 12.4 zu diesen Einkaufsbedingungen ausüben.

12.5. Der Lieferant garantiert, dass er die zur Übertragung notwendigen Rechte an dem von ihm übermittelten Datenmaterial, insbesondere an den übermittelten Bildern, Texten etc. innehat. Der Lieferant garantiert außerdem, dass die Inhalte des übermittelten Datenmaterials keine Rechte Dritter und / oder sonstige gesetzliche Vorschriften verletzen. Der Lieferant informiert Libri unverzüglich per E-Mail und / oder Fax, zusätzlich elektronisch im Rahmen des elektronischen Metadaten austauschs, wenn er die notwendigen Rechte zur Übertragung des an Libri übermittelten Datenmaterials verliert.

13. Freistellung, Produkthaftung, Rückruf

13.1. Soweit Libri im Zusammenhang mit der Lieferung oder dem Vertrieb der vom Lieferanten gelieferten Waren wegen (i) der Verletzung einschlägiger deutscher oder europäischer Gesetze und Verordnungen (z. B. Buchpreisbindungsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Lebensmittel- und Futtermittelgesetz, Elektrogerätegesetz, REACH-Verordnung oder sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften), (ii) einer Verletzung von (gewerblichen) Schutzrechten, (iii) eines Eingriffs in ein sonstiges Recht eines Dritten oder (iv) der vertragsgemäßen Verwendung von übermitteltem Datenmaterial von Dritten (z. B. Kunden von Libri, Steuerbehörden) in Anspruch genommen wird (z. B. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen), ist der Lieferant verpflichtet, Libri sowie die mit Libri verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen sowie alle sonstigen daraus resultierenden Schäden von Libri bzw. des mit Libri verbundenen Unternehmens zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere den Ersatz aller Aufwendungen und Schäden einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, die Libri aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen.

13.2. Der Lieferant hat insbesondere auch nach den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, weiterhin, die Sicherheit von Produkten regelnder nationaler und internationaler Gesetze und Verordnungen und gemäß der Produzenten- und Produkthaftung, für Schäden und Folgeschäden beim Endabnehmer in vollem Umfang einzustehen. Der Lieferant ist auf Verlangen zum Nachweis der Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet (Bescheinigung oder Prüfzeichen einer Prüfstelle) und muss bei Untersagungsverfügungen nach dem Geräte- und Pro-

duktsicherheitsgesetz die Ware unabhängig von Gewährleistungsfristen zurücknehmen. Für Non-Book-Produkte ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftungspflichtversicherung (Rückrufkostenversicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und während der Dauer der jeweiligen Verjährungsfristen der von ihm gelieferten Waren aufrechtzuerhalten. Stehen Libri weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Libri durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Libri den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sollte ein Rückruf oder eine vergleichbare Maßnahme von einer Behörde oder einem Gericht angeordnet werden oder das Produkt aus anderen Gründen seine Verkehrsfähigkeit verlieren oder sollte sich der Lieferant ohne behördliche oder gerichtliche Anordnung (o. ä.) zu einem Rückruf entschließen, haftet der Lieferant Libri für den dadurch verursachten Schaden einschließlich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

13.4. Gesetzliche und weitere vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

Libri erkennt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Die Abtretung der Forderungen an den Lieferanten, die Libri aus der Weiterveräußerung der Ware gegen Kunden von Libri zustehen, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch ein Eigentumsvorbehalt, der sich auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Libri bezieht.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts (IPR).

15.2. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist. Dies gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.